

Xa  
2814<sup>a</sup>

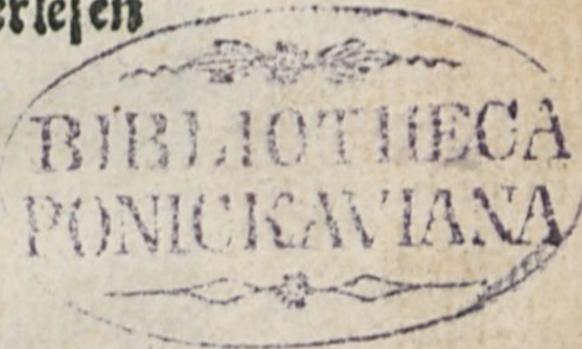


124 12<sup>a</sup>  
1503  
71



129 12<sup>o</sup>  
1503  
11  
Die andern Grauer

zu Mansfeld / haben Graff Albrechten frem Bruder vnd Vettern / in zweien iren getruckten ausschreiben aufflegen dörfen. Als solt er one redliche / rechtmessige vrsach / wider gelobte vnd gesworne vertreg / vnuersehens gehandelt / ire Herrschafft tetblich vberfallen / Stedt / Schloß / Flecken vnd Dörffer eingewomen haben. Diessel sie dann (vngeacht mit wellichen vnfügen sie itziger zeit sein Herrschafft inhaben vnd besizen) inen darüber also vnverschult an ehr vnd gelimpff / zuschmehen haben vnderstehen dörfen. So ist auff solche vnersintliche aufflag / sein ertrungene verantwortung nachfolgend zuuernemen / der hoffnung ein yeder Christ / werde zu erkundung der warheit / solche zuuerlesen vnbeschwert sein.



Pfalm 37.

Der gerecht bleibt vnuerlassen.

Pfalm 53.

Ach das die hülff aus Syon keme / So würden sich Israhel frewen vnd Jacob frölich sein.

Pfalm 69.

Vertilge sie das sie nichts sein vnd innwerden / das Gott herscher sey in Jacob / in aller Welt / Sela.

Pfalm 68.

Der gerecht wirt sich frewen / wann er solche rachsicht vnd wirt seine füß baden / in der Gotlosen blut.

Das die Leut werden sagen / der gerechte wirt sein ya geniessen / Es ist ya noch Gott Richter auff Erden.



[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.]



Edlen vnd iglichen/was wurden  
oder standes die seindt Ents  
biete ich / Albrecht Graff vnd  
Herr zu Mansfeldt nach er  
heischunge der gebür/mein vns  
terthenig / willig vnd freunds  
lich dienste / günstigen / gneig  
ten willen vnd grus zuuorn  
Hochwirdigsten / Durchleuchtigsten / Hochwirdi  
gen/Durchleuchtigen/hoch vnd Wolgebornen/Ed  
len/Gestrengen / Ehrnuesten / Erbaren vnd wola  
weisse vorsichtig / gnedigst gnedige Herrn / liebe  
Ohm/Schweger/Freund/günstige liebe vnd beson  
dern. Mir zweiffelt nicht / es werden viel persos  
nen im Reich Deutscher Nation sein / welche ge  
hört/das ich iziger zeit / von allem dem / so mir der  
Allmechtich verlihen / sambt Weib vnd Kindt/  
dermassen das die andern Grauen zu Mansfeldt/  
meine güter inne haben vnd besitzen ins Klende  
veriaigt sey / Nun haben vngeacht desselbigen die  
andern Grauen zu Mansfeldt / Nemlich Graff  
Gebhart / Graff Hans Gorg vnd Graff Hans  
Albrecht / mein Bruder vnd Vettern / vnder iren  
pertschafften zwei gedruckte ausschreiben / vnder  
welchen das Erste den 28. Tagt des Monats Des  
cembris des 47. jars / das Ander / nach dem Sono  
tage Palmarum/dieseslauffenden 48. jars datiert/  
ausgehen lassen / Inn welchen beiden iren aus  
schreiben / sie mich (Gott lob) vnuerursacht / zu  
schmehen vnd zu Injuriren / haben vnderstehen  
dörffen. Nemlich vnd mit den wortten/ Als solt  
A ij ich ohm

ich ohn alle redliche / rechtmessige vrsach / vnuer-  
wart / wider vnser der Grauen zu Mansfelt / ge-  
lobte vnd geschworne vertrege / vnuersehens vnd  
mit gewalt / ire Herrschafft thedlich vberfallen /  
Stedt / Schlöss / Flecken / Dörffer eingenomen / ire  
Renterey vnd Münz geplündert / alles was drauff  
vnd drinnen befunden / thetlichen entwendet / vnd  
sie das sie sich irer von Gott gegebenen Herrschafft  
hetten enteuffern müssen zum hefftigsten in vns  
überwindliche scheden gedrungen. Nachdem  
dann wolzuerachten / das mir nicht wenig beschwer-  
lich sein mus / mit Weib vnd Kindt veriagt zusein /  
so ist mir doch noch viel schmerzlicher das meine  
nechste freunde an dem das sie das meine inne ha-  
ben vnd besitzen nicht gesettiget / sondern noch dar-  
über mir mein Ehr vnd glimpff / gerne vnverschult  
abzuschneiden sich vnderstehen dörffen / Dardurch  
aber solche vnerfindliche aufflage auff mir nicht  
beruhe / So werde ich zuerrettunge meiner Ehren  
vnd glimpff zum höchsten verursacht / mein vns-  
schult an tagt zubringen / vnd dieweil man dann  
ye Niemandes mit vngrundt beschwert wissen soll /  
So gelanget derhalben an Ewer Chur vnd f. G.  
liebden vnd Euch mein vnderthenich / dinstlich /  
freundlich bitten vnd gütlichs gesinnen. Es wola-  
ten Ewer Chur vnd f. G. Liebden vnd jr / zu  
meiner grossen vnshult vnd erkündunge der war-  
heit / mein gegrüntten bericht welcher souiel möglichen  
nach gelegenheit der sachen / gekürtzt anzuhören /  
vnd verlesen zulassen / vnbeschwert sein. Das ers-  
biet ich mich / meines Armen vnd geringen vermö-  
gens

gens vmb Ewer Chur vnd S. G. Liebden vnd  
Euch vnderthenig/dienstlich/freundtlich zuuerdie-  
nen vnd in allem gutten / günstiges vnd gneigtes  
willens zubeschulden / vnd hat die gestalt. Es ist  
nicht ohn / wir die Grauen zu Mansfeldt haben  
(wie von den andern Grauen angezogen) einen  
Erbuertragt / welchen die vörigen Grauen zu  
Mansfeldt / dermassen das alle ire nachkomen  
denselben festiglich zuhalten schweren vnd gelos-  
ben sollen / vor vielen jaren auffgericht haben / In  
demselbigen Erbuertragt ist vnter andern verse-  
hen / das ein Graff den andern wie sein eigen sachen /  
trewlich meinen / Ehn vnd fürdern solle / auch alles  
so dem andern zu nachteil komen möchte / höchstes  
vermögens fürkomen helfen. Vnd das kein Graff  
seinen theil an dem Schlos Mansfeldt sampt der  
zuhörunge vnd den zugeschlagen güttern / in son-  
derheit mit dem Bergkwerck / vmb keinerley sachen  
willen / wie die vorfallen möchte / nicht höher dann  
mit zwölff Tausent gülden beschwern / vnd dieselbi-  
gen Niemandes anders / dann den andern Grauen  
zu Mansfeldt versetzen / alienieren / noch vor endern  
solle. Vnd ob sachen das irsal zwischen vns den  
Grauen vorkamen das vmb keinerley sachen willen /  
wie die Namen haben möchte / kein Graff gegen  
dem Andern / nichtes tedlichs verhandlen noch vor-  
nemen / sondern das ein yder sich gegen dem ans-  
dern / bey gethanem Eidt / vermöge des austrages /  
so im vertragt verleubt / settigen sollen lassen /  
Nun seint mir gleichwol / vber solches gelobten vnd  
geschwornen Erbuertrags / von den andern Gra-  
uen /

A iij

uen /

nen zu Mansfelt / vntregliche beschwert begegnet.  
Mit welcher guttwillickeit ich aber dieselbigen vn-  
geacht aller vmbstende geduldet / das wirt aus vols-  
gendem berichte wol zuuernemen sein / Graff Geb-  
hart von Mansfelt mein Bruder / der ist in vnrath  
gefallen / dardurch er die gütter / so gethanem Eide  
nach nicht höher dann mit zwölff Tausent gülden  
haben können vnd sollen beschwert werden / höher  
dann mit Viermal hundert Tausent gülden zubes-  
lestigen sich hat vnderstehen dürfen. Als ich aber  
solch vermöge des gelobten vnd geschwornen Erbe-  
uertrags nicht hab nachgeben können / da seint die  
andern Grauen zu Mansfelt / meine Vettern zu  
Entgegen dem Erbuertrag / vngeacht ob sie bey  
mir vor einem mann hetten stehen sollen / zu den  
Andern gleubigern getretten / wider mich gestan-  
den vnd dahin bringen heiffen / das ich auff Graff  
Gebharts gütter / der nicht viel mehr dann so in  
Erbuertrage gehört vbrig gewesen / ob Viermal  
hundert Tausent gülden hab willigen müssen /  
Vnd dieweil es offentliches Rechtens / das dem  
nächst angnaten ons bewilligung an den gesamp-  
ten Lehn / ob gleich kein Erbuertrage vorhanden /  
zu nachtheil nichts hat mögen verhandelt werden.  
So ist auff dem tage so in dieser sachen gehalten /  
das ich solche handlung nicht weiter / dann auff  
den jechlichen nutz. Dieweil Graff Gebhart vnd  
sein Menlich Erben am leben gewilligt / vnd das  
ich mir vnd meinen nachkomen / an belenter gerech-  
tigkeit nichts begeben wolt haben / von meinerwegen  
Protestirt worden. Aber vngeacht solcher im  
rechten

rechten wolgegrüntem Protestation / haben die andern Grauen von Mansfeldt meine Vettern / welche viel der Glaubiger an sich gezogen / zuentgegen dem gelobten / geschwornen vnd versigelten Erbuertrage / dargegen nichtiglich protestirt. Wenn nun die andern Grauen zu Mansfeldt / in solchem Erbuertrage wie angezogen / mit mir nicht gestanden vnd sonst kein verhindeunge / dardurch sie vmb irer schult willen / zu den andern Gleubigern hetten treten mögen / verhanden gewesen / so würden sie vmb des willen / das sie vngeachter freundschaft zuuerhütunge ires schadens / zu den andern Gleubigern getretten vnd wider mich gestanden / nicht hoch zuuerdencken sein / Das sie sich aber der wichtigen Protestation anhengick gemacht / vnd dardurch gerne Recht zu vnrecht hetten machen wollen / Darumb weren sie gleichwol nicht hoch zu loben. Nachdem sie nun den geschwornen Erbuertrag / so wol als ich zu halten verpflichtet gewesen / vnd inen aber derselbige / das sie sich in Burgschafft einlassen oder gelt vorstrecken solten nicht aufflege. So sie mit dem (ob sie aus freundschaft / oder eigens nutz halben etwas des iren dargestreckt oder sich in Burgschafft gelassen) solchen geschwornen Erbuertrag nicht auffheben können / Sondern sie werden / das sie ires Leihens vnd Burgschafft halben zu den andern Gleubigern getretten / wider mich gestanden vnd auff die güter / so nicht hoher dann mit zwölff Tausent gülden haben können oder sollen beschwerdt werden / mich vber Viermal hundert Tausent gülden zu bewilligen

bewilligen gedrungen / mit wenig fügen verant-  
wortten können. Nach dem aber Graff Gebhart  
seine Gleubiger als solten sie aus seinem Bergwerck  
vnd zu geschlagnen gütern / soniel jerlichs einko-  
mens haben / dadurch sie vber ire Zins / ein stadlichs  
an der Heubtsumma / jerlich abzalt könne werden  
vberredt / Vnd sich aber volgent / aus der Rech-  
nung befunten / das von dem jerlichen ein-  
komen / nicht die Zins viel weniger etwas an der  
Heubtsumma hat können abzalt werden / do ha-  
ben die andern Gleubiger / mit mir auff einem tag  
so zu Leipzig gehalten ist worden / soniel gehan-  
delt / dadurch ich auff ansuchunge der Fürstlichen  
Kete vnd auff fleissich bitten / jr der andern Gleu-  
biger / mich in Graff Gebharts schult selbst / ver-  
möge eines darüber zu Leipzig auffgerichtem  
Vertrags / vnd in sonderheit auff solche vertrö-  
stunge das die andern Grauen zu Mansfeldt / mir  
an irer schult zehen Tausent gülden erlassen / darzu  
alle forderunge / mit auff bringen vnd sonsten ers-  
zeigen wolten / aus dem vnd dieweil ich der grösste  
Gleubiger gewesen / einzulassen vormocht. Nun ist  
in solchem Leipzigerischem vertrag vorsehen / Nem-  
lich ob sachen / das die andern von den Gleubigern  
mich des Erblichē vorkauffs nicht geweren können /  
das ich als dann die güter / aus meinen henden nicht  
geben / sondern so lange inne behalten solte / bis ich  
alles meines ausgelegten gelttes zalt / vnd volgene  
die sachen stehen solten / wie sie vor auffrichtunge  
des Leipzigerischen vertrags gestanden ist. Nach dem  
man auff solche handlung der Key. May. Cons-  
firmacion

firmacion erlangt. So habe ich mich so weit eingelassen/dadurch mir ob einmal hundert tausent gülden an der schult Graff Gebhardes, so ich mit abzulunge vnd andern beschwerlichen wegē hab an mich bringen müssen / seint zustendig worden. Volgent ist die sachen aus dem das mir die Gleubiger / mehr dann jnen Graff Gebhardt auffgetragen verkaufft haben/dahin gediegen / das Graff Gebhardt alle seine Gleubiger / mit Keiserlichem Cammergerichte vorgenommen hat/ Nun haben sie mich jrer verwilligung nach/wie sie gegen mir verschrieben gewesen/ allein nicht vertreten/sondern die andern Grauen meine Vettern/haben beneben ezlichen andern/von den Gleubigern zufaren dörffen mir solchen vertrag auch nicht vorstrecken vnd vnbezalet meines Restes / vber Keiserliche Confirmation die güter aus meinen henden haben wöllen. Als ich mich aber solchs geweigert / do haben sie bey den Lehn Fürsten/alle mögliche wege suchen helffen / dardurch vber Keiserlich beuel/ich der güter entsetzet würde. Ob dann wol derhalb zu Quedlenburg viel teg gehalten/ So haben die andern Graffen auff einem tag/so der end auch gehalten/meinen Bruder Graff Gebharten an sich gezogen/ vnd jr vornemen dars auff gerichtet/das sie Graff Gebhards güter/ selbst dermassen haben an sich bringen wöllen / dadurch ich vnd meine nachkomen/an ausgab vber viermal hundert Tausent gülden des Brüderlichen angesfels(alles dem geschwornem Erbuertrag zum höchsten entgegen) solten entsetzet werden. Als jnen aber solche ire gesuchte handlung nicht hat angehen

B

hen

hen wöllen/sondern vber allen begegneten schimpff  
von solchem irem vnbillichen vorwenden / haben  
abstehen müssen. Do haben sie dennocht die hand-  
lung so weit gedriben/das sie mich vber Keiserliche  
Inhibicion vnd jr selbst begeben brieff vnd siegel  
Graff Gebharts güter spolirt haben. Vnd ob wol  
die Key. May. Penal Mandat mich widerumb zu  
restituiren darauff haben ergehn lassen/So ist doch  
dasselbige als wol als die Inhibicion verechtlichen  
gehalten worden. Nun haben die Key. May.  
mich aus Cammergericht gewisen / vnd aber der  
zeit das Cammergericht / also das kein Recht zuer-  
langen gewesen / auffgeschoben. So bin ich doch  
dahin gedrunge / das ich mit inen einen vertrag so  
zu Eisleben auffgericht (der hoffnung / sie solten  
doch einmals einen gegen mir vorgewilligte ver-  
trag vollstreckung pflegen) hab annemen müssen/  
Nun ist in solchem vertrag versehen / das die ander  
Gleubiger / mich meines ausstehenden Rests / mit lie-  
genden gründen / odder Barschafft wolten zalen las-  
sen. Vnd so die vergleichung durch diese zwey mittel  
nicht geschehen würde / das ich als dann zu inen in  
die Cessio treten vnd gelassen solt werden. Aber  
ungeacht solchs vertrags ob der wol durch die  
Fürstliche Reth auffgericht / dardurch mir ihe kein  
vertrag sie selbst oder wer den auffgericht verstreckt  
So haben sie mich mit keinem gelde noch gütern  
zalet/nach in die Cessio nicht lassen wöllen / Dar-  
durch mir an solcher Summa / außserhalb des In-  
teresse / ob zwey vnd sechzig Tausent gülden / bes-  
rechner vnd bestendiger schult / welche ich ezliche  
jar /

far / von dem meinem habe verzinßen müssen / zu  
mercklichem schaden ausstehen. Hiüber so haben  
sie sich gegen mir nye angebotten / vielweniger also  
beweist / das sie mir die zehen tausent gülden / irer  
zusage nach hetten erlassen wöllen / Sondern vber  
das sie mir in sachen do ich geldes bedorfft zehen tau  
sent gülden auffzubringen zugesagt / Vnd ich mit  
inen der verschreibung / Also das ich auch die zeit  
meiner tage / kein herter von mir zugeben gewilliget /  
entlich verglichen gewesen vnd inen darüber ein  
Schlos / welchs ob Dreissig tausent gülden wirs  
dige zu einem vnderpfandt / wann die summa  
auff verglichte zeit nicht widerumb zalt / als dann  
einzunemen hab einsetzen müssen / So haben sie  
doch vber verglichte vorschreibung das wort  
(möglich) bey den scheden nicht wissen wöllen / sons  
dern obwol kein vnchrist / das so nicht möglich bege  
ren solte. So hat doch die ganze verschreibung  
vmb des einigen worts willen müssen geendet wer  
den / mir ist aber gleichwol ire gethane zusage nicht  
volstreckt / oder gehalten worden / Also das aus  
solchem wol abzunemen / in welche scheden ich  
durch ir nicht haltunge wo sonst in andere wege  
nicht Ratt gefunden / gerne gefurt wer worden.

Vors Ander ob sie mich vermöge des geschwor  
nen Erbuertrags hetten fordern sollen / so seint sie  
doch vber vnser der Grauen zu Mansfeldt / selbst /  
auch der freunde auffgerichte vortreg zugefaren /  
vnd haben mir meinen antheil der Rollen von den  
Hölzen / so in meinen Gerichten gelegen / vber

B ij

verbott

verbott vnd angelegten Kommer / mit gewalt entz  
furt. Aus dem aber ein / mercklich verleg / auff  
das geringe Bergkwerck so der Allmechtige vns  
den Grauen von Mansfeldt gnediglichen verlis  
hen/teglich gehet / Also das auch dasselbige / der gros  
sen vnkosten halben so nicht Kupffer vnd Silber  
dargegen macht / welchs sonder Kollen nicht geschen  
kan zuerhalten vnmöglich / vnd sie es wol zu meinem  
verderben / an keinem orth bequemer / dann an ver  
hinderung der Kollen/hetten anfahren mögen / So  
bin ich aus dem / das der angewente Kommer hat  
veracht dörffen werden / gedrungen / die Kollen in  
meinen Gerichten auffzuhalten / Als seint die and  
ern Grauen meine Vettern / vmb des willen / das  
ich mich vber vertreg / brieff vnd siegel inhabendes  
gebrauchs / nicht hab spolirn vnd entsetzen lassen / zu  
gefarn vñ haben mich vor vnser der Grauen Lehr  
fürsten einem verklagt vñ in solcher irer Klageschriefft  
(Gott lob) vnuerschult aufflegen dörffen / Als  
solt ich wider gelobte vnd geschworne vertreg ges  
handelt haben. Ob jnen dann einen frömbden mit  
welchem sie in keinem Erbuertrag stünden / gleich  
wol also vnuerschult zuschmehen nicht gezimet  
hette / So ist wol abzunemen / wie hoch dieser Ar  
tikel (das sie mich Gott lob also vnuerschult / des  
nen sie vermöge der geschwornen vertrags hetten  
ehren vnd fordern sollen / zu schmehen haben vñ  
derstehen dörffen) lauffen wil. Als aber die sa  
chen vor den Fürsten zu gütlicher verhör gericht /  
do haben sie öffentlich in beysein des Fürsten / seiner  
Reche vnd meines beistandes bekennen vnd aussa  
gen

gen lassen / das sie mich nicht wüßten zu schmeben /  
woltten mich auch mit solcher schrift vngerne in-  
iurirt oder geschmebet haben / Nachdem sich aber  
der Fürst gülicher handlung vnderfangen / vnd  
ein Notel / welcher gestalt er vermeint wir die Grafs-  
fen zuuertragen sein solten gestellet / welche mir zus  
übersehen vndergeben ist worden / Vnd ich mit des-  
nen / so ich bey mir gehabt / das mir solche zuuorkür-  
zung meines Rechtens keins wegs annemlich sein  
wolt befunden / wie dann solchs nach der lenge / den  
Rechten / auch den Fürsten zumtheil selbs vermeldt  
vnd angezeigt. So haben doch die andern Grafs-  
fen / solchen vnhin gestelter sachen / wider recht ge-  
geben vnangenenen Abschied / alleine darumb /  
das ich durch solchem verkürzt / do sie mich doch  
vermöge des Erbuertrags vnübereilt wissen solten /  
sich auch keins andern austrags / dann vermöge des  
Erbuertrags haben anzumassen gehabt / gleichwol  
vor jr erlanget recht anzihen / vnd ein lange zeit das  
für halten dürffen. Vnd mit beschwerden vnd  
hefftigen anhalten nicht auffgehört / solange das  
ich vnter irem erdichten vorgeben (Gott lob) vn-  
uerursacht gesencklich bestrickt bin worden / Mittler  
zeit hat der so mein Tochter habent ist / seinen ges-  
thanen Eidt / vnd meinem zustehendem hoen vnd  
schaden so weit bedacht / dardurch er auch auff der  
Gassen im Schlitten gefarn / vnd alles so mir nur  
zuuerhinderung hat dienstlich sein mögen / vorzus-  
wenden nicht vnderlassen.

Vors dritte / vnd ob wol die beide Graffschafft  
A ij Stolberg

Stolberg vnd Mansfeldt einen vertrage wilchen  
sie vor vielen jaren auffgericht vnderlangt haben.  
Haben doch mein Vetter mit den jetzigen Grauen  
von Stolbergk einen Newen vertrage / obwol die  
sachen mich mit belanget ohne mein wissen vnd  
willen auffgericht / Aus der vnd andern mehr vns  
zeitigen vrsachen / sonderlich das die andern Gra-  
uen meine Vetter den Dresischen abscheidt (wie  
ermelt) vor jr erlangte recht haben anziehen vnd  
halten dorffen. Hatt sich der Hochwirdigste/  
Durchleuchtigste Hochgeborn Fürst vnd Herr/  
Herr Johans Albrecht/Margtgraff zu Branden-  
burgk / der zeit gewesener Coadiutor der beider  
Stift Magdeburgk vnd Halberstadt / mit beider  
seits bewilligung gülicher vnterhandellunge/  
zwischen meinen Vetter vnd mir vnderfangen.  
Ob dann wol noch viel gehabter mühe sein S. G.  
meine Vetter vnd mich in vielen Artickel vertra-  
gen / vnd die vnertragene zu vnser der Grauen  
zu Mansfeldt austrage gewiesen. So seint doch  
die andern Grauen denselbigen S. F. G. ver-  
tragnen Artickeln zum wenigsten nach komen.  
Sondern ob mir wol der Stolbergische vertrage  
hat zugestelt / vnd was in solchem der Herrschafft  
Mansfeldt zu nachtheil gehandelt hat ab gethan  
sollen werden. So ist doch demselbigen ungeacht  
jrer bewilligung kein volge geleistet. Nun betriffe  
aber dieser Artickel nicht ein geringes / sonder vnser  
der Grauen zu Mansfeldt gedien vnd verderben/  
Vrsach wir die Grauen zu Mansfeldt müssen  
jentlich vnder Siebenzig tausent gülden vor  
Rollen/

Rollen/ wenn man gleich Achte Kübel vor Zinen  
gülden vor den Hütten vermöge der Reformation  
bekomet nicht haben / Nun sol der vertrag mit  
Stolberg dahin gericht sein / das die gewer der  
Rollen / so hiebuorn alleweg vor den Hütten in  
der Herschaft Mansfelt hat geschen müssen / Mühe  
hinsurd in den Hölzern solte genomen werden.  
Dieweil dann der Köler vnd Furman daselbst al-  
leine / vnd so der Köler aus den Milern / viel Holz  
ladet / so macht er jme dardurch mehr gelt vnd  
lohn. Ober das so tregt es dem Furman auch  
nicht ab/sondern gestehet er dem Köler viel auffges-  
ladener Rollen/ so ist sein verdienst/dieweile jn der  
lohn von den Kübeln zalt mus werden / souiel des-  
ste grösser / vnd was darüber / der Furman für  
schmitten / schencken vnd ander Enden verkaufft  
oder sonst vmbbringt / solcher abgancf komet jme  
zu keinem nachtheil / sondern gehet alleine auff das  
Bergkwerck / Also das es aller massen / als wer es  
vor voll gelieffert / zalt mus werden / Ober solchen  
vntreglichen abgancf befindet sich gemeiniglich/  
wann Seschzehen Kübel im Holz vor den Milern  
geladen vnd vor die Hütten gebracht vnd gemess-  
sen werden / das aus dem sich die Rollen in ein ans-  
der vorsehen vnd verstorben seint nicht ober zwölff  
mass vor den Hütten gewert können werden. Aus  
welchem der abgancf wann solcher vertrag bestes-  
hen solt / in dem das die Rollen in den Hölzern/  
vnder den Kölern vnd Furleuten allein / vnd nicht  
vor den Hütten wie doch bis anher der gebrauch  
gewesen/gemessen werden jerlich ob Siebenzehen  
Tausent

Tausent gülden sein / Aber der scheden so man der  
Röler vnd Furlent halben hett erdulden müssen/  
wann die kollē was sie der geantwort/jrem blossen  
angeben nach hetten müssen bezalt werden / würde  
viel höher vnd also vndreglich lauffen/das auch die  
Bergwerck/durch solchen vnzeitigen weg/nicht len  
ger hetten können erhalten werdē/sonder zuuerderb  
aller vmbbligendē Landt hetten vntergehen müssen.

Vor das viert vnd aus dem nu die andern Graf  
fen den vertrag so durch den jezigen Erzbischoff  
zu Magdeburg der zeit gewesen Coadiutor (wie  
angezogen) auffgericht / auch nicht verstreckt.  
Hac sich zugetragen das Doctor Martinus Lusa  
ther seliger / als der jenige / so in der Herrschafft  
Mansfelt geborn/ auff meiner Vettern vnd mein  
ersuchen/beneben Justus Jonas/ sich gütlicher vn  
terhandlung zuuinderwinden vermocht ist worden.  
Als nun bemelter her Doctor seliger gegen Mans  
felt komen / vnd sich der handlung vnderfangen/  
Do hat der Christliche Doctor mir vnter andern  
angezeigt / wie das er aus bericht der sachen so viel  
befinde/ das er auch nichts fruchtbarliches auszu  
richten wüste / Es were dann / das ich den Artikel  
was die andern Graffen in dem das sie wider mich  
zu den andern Graff Gebharts Gleubigern ges  
tretten/ vnd dahin dringen helffen / das ich ob vier  
mal hundert Tausent gülden/auff Graff Gebharts  
güter so nicht höher dann mit zwelff Tausent gül  
den hetten beschwert sollen werden / hette willigen  
müssen / vnd das sie volgent nach solchem antheil  
selbst

selbst gestanden sampt allem so sich in solcher sachen vorlauffen vnd wider mich gehandelt (in betracht das jm als einem Christlichen Predicanten vnd Lerer/ das jemand so hoch als dieser Artickel möcht angezogen beschwert solt werden/ darbey zu sein nicht gebürlich) wolt fallen lassen/ Als hab ich auff dem fall so sich mein Vettern recht in die sachen schicken würden / mich in dem/ als dann gutwillig zuerzegen gewilligt / Vnd ist auff solchs ein tag gegen Eisleben vorglichen vnd gehalten worden. Auff welchen die andern Graffen Fürst Wolffen von Anhalt / vnd ich Graff Hans Heinrich von Schwarzburg beneben ermelten herrn Doctern nider zusitzen vermocht haben. Als seint domals durch ermelte Fürsten vnd Graffen/sampt den herrn Doctorn viel sachen verglichen vnd vereinigt worden / Vnd wiewol der tag/ etwas lang gewert / vnd doch die sachen binnen der zeit nicht alle haben entscheiden können werden / sondern Doctor Luther / auff solchem tag seliglichen verschieden. So ist doch verglichen vnd abgeredet/ das in den vnverglichenen Artickel / die ander Graffen zwen irer freund/gleicher zal ich auch thun solte / auff einen tag so daselbst benent / vnd gegen Mansfeld angesetz / bringen vnd daselbst nieder setzen/ vnd der vnverglichenen Artickeln abhandlung vollent gewarten solten / Nun hab ich auff solchen tag Graff Hans Heinrich von Schwarzburg vnd Eustachius von Schlieben vermocht. Aber die andern Graffen / von iren freunden so sie betten nider setzen können niemands/ Derhalb ist es

C

aus

aus solchem dahin gediegen! Das sich bemelte Graff  
Hans Heinrich vnd Eustachius von Schlieben/die  
gebrechen auff ein andern tag / do dann jeder theil  
mit den freunden / so er nidersetzen sich gefast ma-  
chen solt. Also das die Artikel so durch den Eis-  
lebischen vertrag / bereit an vortragen / vnd doch  
nicht vorstreckt / nochmals an allen verzug (wie sie  
dann darüber einen Newen vertrag auffgericht)  
soltten vorstreckt werden obgehandelt haben.  
Als nun derselbige tag erschienen / do hab ich auff  
solchem Graff Sorgen von Meugarten / vnd  
Graff Hans Heinrich von Schwartzburg gehabt.  
Seint aber die andern Graffen auff dem negstem  
tag / der handlung ungemess erschienen / so seint sie  
auff diesem tag mit freunden vnd Ketten / Also  
das Graff Hans Sorge/allein vnd nicht mehr als  
Doctor Loswitz / vnd einen seiner Amptleut bey  
sich gehabt / noch ungeschickter als zuorn einko-  
men. Ob dann wol daraus das sie mich der teg  
vnd hendel mühde zumachen in willens gewesen/  
wol abzunemen ist. So hab ich mich doch / auff  
das Graff Hans Sorge von wegen seint vnd sei-  
ner Brüder zugesagt/den künfftigen tag so sich ver-  
glichen one alle ver hinderung dermassen zubesu-  
chen / das er auch zum Nidersetzen geschickt sein  
wolte/auff anhalten bemelter beider meiner freund  
dohin vormögen lassen / das ich noch einen tag / so  
sie angesetzt zubesuchen gewilliget hab. Auff sol-  
che bewilligung seint abermals die vorigen ver-  
glichen/vnd doch von den andern Graffen vnvor-  
streckte Artikel vor die handt genommen / vnd aber-  
mals

mals darüber ein Newer vereragk / das denselbigen  
solt gelebet werden auffgericht worden / Solchem  
vereragk aber ist so wenig als dem vöri gen volge  
geschen. Nun hab ich nicht allein diese jzt ange  
zeichte / sondern viel andere beschwerde mehr.  
Nemlich das sie mir durch jren Ambtman Mar  
cus Stöder genant / welcher drey Bütel bey sich ges  
habt einen Prediger / binnen Lisleben vom Pres  
digstuel vngerecht das ich denselbigen langezeit in  
bestallung gehabt / in aller böser Geister Namen  
trieben / darüber gemeiner Herrschafft Vnderthas  
nen mit gefencknis zu entgegen dem Erbuertrage  
beschweren / vber den geschwornen Burgkfrieden  
im Haus Mansfelt auff gemeine platz haben / vnd  
solche Heusser vber gethane zusage nicht abthun /  
einen gefangnen / so mit jrem wissen vnd willen ein  
gezogen / zuentgegen dem Burgkfrieden / den meis  
nen im Schlos mit gewalt nemen lassen / durch vors  
leibe des Almechtigen gutwillich geduldet. Der  
hoffnung sie solten sich erkennen / vnd von solchem  
grossen vnrechten aus betracht / wie hoch es wider  
den geschwornen Erbuertrage abstecken. Aber  
bey jnen ist kein erkentnis noch auffhören gewessen /  
sondern sie haben ye lenger vnd mehr / gegen mir  
zuuerhandlen (wie nachuolgend zuuernemen) sich  
einlassen dörfen. Dann nachdem vnd als der  
Almechtige vns die Grauen zu Mansfelt / mit eis  
nem Kupffer Bergkwerck (wie zum theil ange  
zogen) gnediglichen vorsehen / Als ist auff sol  
chem Bergkwerck der gebrauch / kan auch der bil  
ligkeit nach nicht geendert werden / dann das alle  
C ij einlagenf

einlagen / mit beschlus gemeiner gewerckschafft (als  
die es geben vnd erlegen sollen) haben müssen an-  
gelegt werden. Do nun Graff Hans Gorge in die  
Regirung der Herschafft mit komen / do hat er sich  
der vorwaltung des Berges (obwol dieselbige  
gemeiner Herschafft sembtlich zustehet) viel allein  
auszurichten vnderfahen / sein vnd seiner Brüder  
gewercken vnd diener / von meinen factorn allein  
auffs Schlos absondern dörfen / mit denen wie er  
es vergutt angesehen / vngeacht ob ich oder die mei-  
nen / Auch darzu gehört haben beschlossen / vol-  
gent den meinen / solchs Erst ansagen lassen / Aus  
welchem es dohin gediegen / das auch die einlagen  
höcher dann die notturff des Berges Erfördert  
zugeluch vnzeitiges vörhabens gemacht vnd an-  
gelegt seint worden. Also das auch sein / seiner  
Brüder vnd irer gewercken einlage so hoch gestis-  
gen / das dieselbige Achtzehen tausent vnd etliche  
hundert gülden / dargegen die meine zehen tausent  
vnd auch etliche hundert gülden gewesen.  
Nun hab ich an meiner einlage / Drei tausent Acht  
hundert gülden alsbalt erlegen lassen / vnd beneben  
dem erlegten gelt, das erbieten gethan / das ich es an  
keinem souiel zu yder zeit des Berges vnd handels  
notturffe erfördert / zu meinem antheil zuerlegen  
(doch das die einlag zur notturffe vnd nicht vber-  
flüssich sondern mit meinem oder der meinen so dar-  
zu verordnet wissen vnd willen allerwege geschehe  
vnd angeleget würde) nicht wolt mangeln lassen.  
Aber vngeacht / meines angezeigten vberflüssigen  
erbietens / das ich es an keinem gelde / souiel die  
notturffe

notturfft des handels erfördern / wolt mangel sein  
lassen. So seint doch die andern Graffen zugefa-  
ren / vnd haben Berguogt / Richter vnd Schöpffen  
dahin gedrungen / dardurch die auff mein zustehend  
Ertz / ein gebot das ich solchs nicht führen solt (vnge-  
acht ob öffentlichs Rechtens / das der Vnderthan  
vber seinē Hertz / es würde dan im durch ein sondern  
gewalt auffgetragen / nicht zugebieten haben kan /  
vnd niemands mit warheit nimmermehr wirt sagen /  
viel weniger nach bringen können / das jemals von  
wegen der Graffen von Mansfeld / Berguogt / Rich-  
ter oder Schöpffen / einiger Gewalt oder Gerichts  
zwang auffgetragen / haben anlegen müssen. Nach  
solchem verbot / so sie durch meine mit Vnderthanen  
haben dürffen anlegen lassen / hat sich zugetras-  
gen / das Graff Hans Gorg / von sein vnd vnser der  
andern Hartz Graffen wegen / vmb des willen / das  
von den Graffen ein Reutter dienst begert / beneben  
ezlichen andern zugeordneten gegen Dresden zu  
reiten vormocht ist worden. Ob er dann lenger /  
als es des handels darumb er ausgewesen / hette  
noth sein mögen aussenblieben. So ist binnen des  
der andern Graffen / meiner Vetteren Amptman zu  
Moringen bey nechtlicher weile / mit gewapneter  
handt / zu ross vnd fuss / in mein Obrigkeit / Eigens-  
thumb vnd Gericht / so ich derzeit bereit an lenger /  
dann vor vierzig jarn / von irem Vater seliger er-  
kaufft / geruecklich gebraucht vnd innegehabt einges-  
fallen / vnd einen meinen armen Vnderthanen ez-  
lich hewe / mit gewalt daraus thetlich genommen /  
vnd aus meinen Gerichten vnd Oberkeiten gegen

C iij Moringen

Norlingen gefurt / Nachdem aber wenig vnzeitlich  
ges gehandelt / so dem Alten sprichwort nach / nicht  
an tagt keme. So hat sich zugetragen / das bemel-  
ter Ambtman / nach ermelter gewaltsamen vorhan-  
dellung / auff meine diener gestossen / vnd als er  
vmb ermelter vorbrechung willen / in bestrickung  
genommen / Do hat er bekant vnd ausgesagt / wie  
ime Graff Hans Albrecht / solchen einfall zuuol-  
bringen / zum Andern mal ernstlich geschrieben  
vnd gebotten solt haben. Dieweile es nun bey  
mir einselzam ansehen gehabt / das yemand vmb  
so wenig Hewes willen / wider geschworne vertreg /  
auch wider seins Vettern gegeben brieff vnd siegel /  
solt handeln lassen. So habe ich die inn Rechten  
erleubte gegenwere / vngeacht wie hoch ich solche  
vor zuwenden gedrungen / bis Graff Hans Gorge  
von Drossen wider antomen / in ruge stehen lassen /  
Als er aber auff sein ankunfft von den meinen /  
sambt bericht der sachen / vnd bitt des Hew / der  
end es entwendet / widerumb sampt gebürlichen ab-  
tracht / von denen so solchen gewalt geübt / zuvors  
fügen ersucht ist worden. Vnd er sich darauff vor  
nemen lassen / als wüste er nichts vmb solche ver-  
handlung / sondern wolt sich der erkünden / volgent  
die billickeit verfügen. So habe ich doch bis auff  
diese stunde kein Antwort bekommen / viel weniger  
(seinem Erbiten nach) einiche billickeit / Also das  
das Hew wider vorschafft vnd abtrag verfüget  
were worden befunden. Balt nach solchem hat  
sich zugetragen / das der izige Erzbischoff zu Mag  
deburgt vns die Grauen von Mansfelt zu den  
Lehn bescheiden / vnd von den Andern Grauen  
geacht

geacht / Ich würde solchen tagt besuchen / wie ich  
dann auff den fall (do mir nicht verhinderung vora  
gefallen) gethan wolt haben / Als ist Graff Hans  
Albrecht mit Neunvntzwanzig gerusten Pferden /  
vber das sie die andern Grauen / zuuorn alle Profis  
andt / außserhalb ezliches Weins haben abführen  
lassen / ob sie wol in solchen geschwinden leufften /  
das Schlos zuvorsorgen / vnd nicht zuendblößen  
schuldig gewesen / gleichwol aus Eisleben / (als er  
villleicht vermeint / ich were von Mansfelt abge  
ritten) vor das Schlos komen / Ob dann wol der  
gebrauch nicht ist / das ein Graff von Mansfelt /  
nachdem es nicht mehr dann ein meil von einander  
gelegen / mit soniel Pferden / insonderheit die rüstung  
geführeten zureiten pflaget / so ist er doch ungeacht  
ob ich wol der gewaltsamen that so mir des weg  
geführten Hwes halben begegnet ander vrsach ges  
habt eingelassen worden. Nachdem ich aber  
desselbigen tages / bald nach Graff Hans Albrechts  
ankunfft / auch aus Malsfelt geritten / Do ist sein  
Bruder der Dechend von Magdeburgt ankommen /  
welchem dann die einlassunge auch nicht gewegert.  
Des folgenden tages ist meinem Befelhaber (nach  
dem vermöge des Borgtfrieden ich das Schlos in  
bestellung gehabt) von der tag wache anzeige ges  
schen / wie bis in Vierzig Pferde nach dem Schlos  
Ritten / verhalb er an das Thor gangen / do ist  
Graff Hans Albrecht zu im komen mit anzeige /  
das die Reuter so komen / seinen Brüdern vnd iue  
zustendig weren / vnd in Zwanzig Pferde sein sol  
ten / begert dieselbigen einzulassen / darauff der Bes  
uelhaber

uelhaber geantwort / er würde bericht der Reuter  
weren mehr / wüste die nicht einzulassen / Auff  
welches bemelter Graff geantwort / jr möchten bis  
in die Dreissig sein / vnd doch leglich Vierzig bes  
taudt / Aus solcher wanckelred / vnd vorangezeig  
ten gewaltsamen einfall so des Herz halben ergang  
gen / seint die Reuter nicht eingelassen worden / son  
dern ander end vorritten / Des folgenden tags  
seint abermals andere Reuter / der dann in Dreissig  
Pferd gewesen / auch fur das Schlos komen / den  
selbigen hat der Vuelhaber / das sie in die Herberge  
vor das Schlos zihen / vnd one Harnischs müssen  
auffs Schlos gehen vnd futter holen möchten ver  
günstigt / solche Reuter da man sie mit irer rüstung  
auff das Schlos nicht hat lassen wollen / seint sie  
alleine nicht auffgehalten sondern auch forderlich  
auch abgeritten. Da aber Graff Gans Gorg von  
dem tag zu Halla / als auff einen Freitag wider  
anheimlich komen / do hat Er beneben den andern  
Grauen / auff den folgenden Sonnabend frue auff  
den Eislebischen Bergt geschickt vnd doselbst die  
holwegen / so mein zustehend Erz vor meine Hüt  
ten haben führen sollen / umbtreiben vnd fur ire Hüt  
ten führen lassen / vnd doselbst abzuladen gezwun  
gen / Als solchs auff einen Sonnabend geschen / ist  
auff folgenden Mantag Graff Gebhart sampt  
seinem Son Grauen Christoffeln vnd Graff Hans  
höyer alle drey eigener person / fast in Drei hundert  
Pferde starck / vor tagt auff den Bergt aus Eisle  
ben gezogen / vnd haben zu solcher irer gewaltsamen  
thadt Vier halbe Schlenglein / vnd etlich zu fus /  
welche



stillstand auff vierzehnen tage haben willigen wol-  
len erlangt mögen werden/ Nemlich vnd mit dem  
bescheid/ das sie den genommen schieffer/ wagen/  
pferdt vnd gefangen behalten/ vnd das ich mich  
des Eislebischen Berges gänglich enthalten solt.  
Vnd das sie darauff desselbigen tages Mansfelt  
neher rucken vnd daselbst der Antwort/ ob mir sol-  
cher stillstand dermassen wie von inen vorgeschla-  
gen annemlich oder nicht/ erwarten wolten/ Auff  
solchs seint sie mit denen/ so inen erzlich zugeschickt/  
auch inen selbst Reutern/ sambt Eglischen Bawren  
vnd vier Falcknetlen/ in ein Dörff so nahent bey  
Mansfelt gelegen gezogen/ Nachdem ich dann/  
der ankunfft er Bernhards geschickten zu Mans-  
felt nicht hab erwarten können/ so hat doch meiner  
Sohn einer/ welchen ich der sachen halben hinder mir  
gelassen/ solchen kurzen anstandt als auff vierzehnen  
tage (vngerecht ob Erz/ wagen vnd pferdt auch  
die gefangen nicht haben wollen wider gegeben  
noch betaget werden/ vnd das Man mich des  
ganzen Eislebischen Berges zu spoliren vnderfan-  
gen/ aus dem bedencken/ das der andern Grauen  
verbrechung souiel grösser dardurch gemacht) ge-  
williget vnd angenommen. Dieweil nun aus diesen  
jzt angezogen Artickeln klar vnd Endlich ers-  
scheindt/ wie sie zu entgegen/ dem geschwornem  
Erbuertrag wider mich gestanden/ Conspiracion  
gemacht/ vnd durch solche/ dohin dringen helffen/  
dardurch ich auff den gütern/ so dem geschwornen  
Erbuertrag nach/ nicht höher dann mit zwölff  
Tausent gülden haben können oder sollen bes-  
schwert

schwert werden / ob vier mal hundert Tausent gülden  
hab willigen müssen / vnd darüber von inen/  
mein rechtmessige protestation / der gesampften  
Lehn halben (als were kein recht / noch ges  
schworn Erbuertrag vorhanden) anzufechten vn  
derstanden / Vnd vber das sie mich in dem Leipzi  
gischen vortrag / mit anhangen irer siegel / vnd groß  
ser vertröstunge vormocht / solchem allem wie er  
melt / allein keine vollstreckung gepflogen / sondern  
darüber / meinen manlichen Erben / vnd mir des  
Brüderlichen angefel wider recht vnd alle billigkeit  
zuendwenden / do sie mich zu fordern geschworn  
vnderstehen dörfen / Vnd volgent also darüber  
nach den gütern (wie ermelt) selbst getrachtet / vnd  
mich also / den sie ires höchsten vermögens / zum bes  
sten zufordern geschworn / vmb mein Väterlich  
Erb vnd Lehn bringen wollen / Vnd do inen solchs  
nicht hat angehen können / gleichwol beneben englis  
chen andern von den Gleubegern / die sachen so weit  
getrieben / das ich auch außserhalb Rechts / vnges  
acht irer brieff vñ siegel / solche güter mit gewalt / also  
das mir ob zwei vñ sechzig Tausent gülden wie sich  
volgent aus der rechnung befunden / one das In  
teresse / so ich (wie ermelt) selbst hab ausgeben vnd  
Entrichten müssen / ausstendig blieben entsagt vnd  
spolirt bin worden / Vnd ob mich vermöge eines  
zu Eisleben auffgerichteten vertrags / solcher summa  
mit barem gelt oder mit gütern hetten vergendgen /  
oder in de Cessio lassen sollen / gleichwol solcher irer  
verpflichtung / keine vollstreckung gepflogen / son  
dern noch darüber / meinen antheil / der zustehenden

D ij

Follen

Kollen/ober auffgerichte vertreg / mit gewalt zuent  
wenden vnderstanden/vnd vmb des willen/das ich  
mir die Kollen / so aus meinen Gerichten / mir vber  
brieff vnd siegel haben wollen zuentwenden/vnder  
standen werden/nicht hab können entfuren vnd nes  
men lassen/vor Herzog Morizen in schriffteen / als  
solt ich wider gelobte vnd geschworne vertreg ges  
handelt haben / vnbetracht ob sie mich irem gethas  
nem Eidt nach hetten Ehren vnd fordern / Auch  
nirgend anders dann vermöge des austrags vor  
klagen sollen/gleichwol zuentgegen / dem geschwo  
ren Erbuertrag vnuersehult an alle vrsachen Inius  
riren vnd zuschmehen dörffen einen vermeinten vns  
angenommen / vnhingestelter sachen / gegeben abs  
chied / alleine darumb / das sie mich durch solchen  
verkürzt gewust / vngeacht ob sie mich dem ges  
schwornem vertrag nach vnverkürzt hetten wissen  
sollen / ein langezeit / vor ir erlangt Recht halten  
dörffen. Mit Stolberg einen Tiewen vertrag/an  
mein bewust / vnbetracht das mich die sachen mit  
belangent / zuuerderb der Herschafft auffrichten  
dörffen. Den vertregen so durch den izigen Erz  
bischoff zu Magdeburg etc. Vñ volgent Fürst Wol  
ffen von Anhalt / Schwartzburg vnd andere auff  
gericht / auch nicht verstreckt / zu nider setzung der  
freunt als die so dem / so sie verpflichtet / kein vers  
treckung zupflegen gesint gewesen allerwege (wie  
ermelt) vngeschickt erscheinen / dem geschwornen  
Burgfrieden des Schlosses Mansfelt zu entgegen/  
auff gemeine platz gebawet / vnd vber ire zusage  
nicht abgethan vnd mir einen gefangen auff dem  
Schlos

Schloß Mansfeld genommen/die gemeine Vnderthanen  
vber den geschwornen Erbuertrag mit gefencknis  
beschwert/ vnd vber alles welchs das grösste  
vnd vndreglichste einen Prediger wie angezogen  
in aller bösen Geister Namen/ vom Predigstuel  
treiben lassen/ vnd an solchem allem (wie hoch es  
wider den geschwornen Erbuertrag/ Recht/ Erbar  
vnd billigkeit gelauffen) nicht gesettiget/ sondern  
nach darüber (wie angezogen) bey nechtlicher weile  
in mein Gericht vnd Obrigkeit vber jres Vater gege-  
ben brieff vnd siegel mit gewalt vnd gewapneter  
hant eingefallen! Das Heydaraus entfurt/ mein  
eigen mit Vnderthanen/ zu Richter vber mich  
gesetzt/ vnd auff solch vnrecht vnrrecht zugefahren/  
mich ane einig Recht vnd vrsach des ganzen Eisle-  
beschen Berges Entsetzt/ mir dardurch ob zwanz-  
zig tausent gülden jerlichs nützes/ so ich allein  
von solchem Eislebischen Berg handel vnd ferern  
gehabt genommen/ Erzwagen vnd pferd behalten  
die Furlent/ ob sie nichtes anders dann diener der  
sachen seint gewessen in Thurn geworffen vber  
Acht wochen Erbarmlich im gefencknis/ wie Vbel-  
theter liegen lassen/ gegen mir vnd den meinen nicht  
anderst/ dann als ob wir viel verbrochen vnd die  
Ergsten Vbelheter weren gehandelt/ Also das  
auch keine freundschaft/ gelobte noch geschworne  
Erbuertrag/ nicht ansehens gehabt/ sondern auff  
angezeigtem jrem vnzeitigen vornehmen (wie Er-  
melt) verharren dörfen/ dadurch sie auch so weit  
komen/ das nicht allein die Recht/ sondern jr selbst  
gethaner Eid vnd versigelte verbrieffung/ zuentge-  
gen vernunfft vnd aller billickeit/ haben weichen  
D iij sollen/

sollen / Vnd vber solches alles / welches nicht das geringest ist / nicht lenger dann vierzehnen tage gegen mir einen stillstand (gegen welchem sie versprochen vnd keinerley sachen thetlich zuhandlen) willigen wollen. Ungeacht das niemands (er were dann ganz vnwitzig) so vnuerstendig nicht sein kan / der nicht wissen solt / das ein gewilliger anstandt nach geendter zeit / nichts anders dann ein abgekündigte feich (es were dann das die sachen / binnen solcher zeit vertragen) auff im treget / vnd auff solchs (wie ermelet) vor Mansfelt gerueft / von dannen nicht gewolt / sondern so lange vorharret / bis sie meinen Son so auff Mansfelt gewessen das hin gedrungen / das sie den stillstand / wie sie den vorgeschlagen vnd begert haben (darinnen sie auch nichts haben endern wollen lassen) erlanget haben / Demnach ist aus solchem allen wol abzumenen / das die andern Grauen mit allem vngrundt mir haben aufflegen dörfen / als solt ich one alle Redliche / rechtmessige vrsache vnuerwart wider gelobte vnd geschworne vertreg gehandelt haben. Sondern so gleich die andern Graue / den geschworren Erbuertrag mit dem Eid / der gleichen die andern vertreg / mit zusage vnd anhangenden siegeln nicht betreffend / So würden sie dennoch vermöge der Recht / nicht befüget gewessen sein / dermassen wie geschen / gegen mir / als irem gleich bürtigen thetlich zuuerhandeln / vnd also meine eigen Vnderthan zu Richtern / vnd auffgetragen eines Gerichts zwangs vber mich zu setzen / vnd durch solchen selbst erdichten gewalt gegen mir zuuorfaren / sondern

der

der in mangelung des Erbuertrags/hetten sie mich  
vermöge der Rechte (wie menniglich wissent) an  
gebürlichen Enden verklagen/ daselbst recht suchen  
vnd nemen vnd nicht also mit eignem gewalt fas  
ren sollen / Nun stehet aber aldar / die geschworne  
vnd von den Grauen bekents Erbuertrag/welcher  
(wie angezeigt) vermag das vmb keinerley sachen  
wie die vorfallen kondt/kein Graff gegen dem And  
ern/nichtes thetliches vornemen soll / sondern ein  
yeder/soll sich / was einer gegen dem Andern zus  
prechen gewinnen möchte / vermöge des austrags  
im Erbuertrag verleibet begnügen vnd settigen  
lassen. Wer hat inen dann erleubt / mit welchen  
fügen haben sie es auch thun können/das sie ein an  
der recht/dann sie gegen mir geschworn/hetten vor  
nemen vnd suchen mögen / sagen sie nun / sie haben  
es aus krafft des Bergrichters vnd geschwornen  
verbot (welches von mir voracht sey worden) ges  
than / so stehet dagegen der beständige grund / das  
Berguogt Richter oder Schopffen / von mir als  
wenig als von inen nye kein gerichtszwangt auff  
getragen/Legen sie sich dann auff die Reformatio  
on / so werden sie solches mit derselbigen / als wenig  
als mit dem vnzeitigen gebott begründen mügen/  
dann die Reformation welche nicht vorlangen ja  
ren / sondern ich selbst habe mit auffrichten helffen/  
belanget oder bedrifft / nicht mit dem geringesten  
wort/einigen Grauen zu Mansfelt / sondern gehet  
so klar auff die Vnderthanen / vber das inen die  
Grauen solche zu mehrren vnd zu mindern vorbehal  
ten haben/das sie auch mit keinem grunde / auff die  
Grauen

Grauen kan oder magt gezogen werden / Diweil  
aber nun der geschworne Erbuertrag / welcher des  
geschwornen Eides halben wol Richter bleiben  
wirt / allein nicht alle thetliche handlung verbent  
sondern der austrag / wie ein Graff den andern / in  
vorgefalnen irsal vornemen sol klare mass gibt / So  
wirt vnd muss nothalben wie meniglich wol vers  
prechen kan alles fallen vnd vnrecht sein / was sie auff  
solchen nichtigen vngrundt vorgenommen haben.  
Hiüber so ist idem vorstendigen wol wissent / das  
sich niemandes keines vertrags / in den fellen so er  
selbst nicht vorstreckt / sondern verbrochen zubehelf  
fen noch zuerfrewen haben kan / Dann ob wol der  
brechent theil / den haltenden in allen verbrochenen  
Artickeln endledigt / so bleibt doch nichts desto  
minder / der brechent theil durch seine verwirckung /  
allein nicht vnter dem vertrag / sondern felt in die  
peen vnd last / aller verbrochenen Artickeln / wie sol  
ches die Recht klar wollen vnd aussagen. Demnach  
so wirt ein jder leichtlich zu schliessen haben / wann  
gleich kein Erbuertrag / kein Freundschaft / vnd in  
Summa nichts so hindern möcht vorhanden / das  
gleichwol die andern Graffen / mir das meine / one  
alle verklagunge / one alles vorgehend Recht / allein  
mit lauterem gewalt wie geschehen / zu nemen der  
massen nicht befaget gewesen sein könden. Sona  
dern der grundt bestehet darauff / Diweil nicht ich /  
sonder sie mit der thetlichen handlungen / durch  
mancherley wege ( wie ermelt vnd angezeigt ist )  
angefangen haben. Also das ich vorlangesten /  
aus irer gewaltsamen verbrechung / zu der defenstio  
on ges

on gedrungen / vnd solche billich Ehr sold vorges  
wendt haben / insonderheit vnd aus dem das kein  
auffhörens gewesen / So wird der vernunfft/  
recht vnd billigkeit nach mich niemand verdencen  
können / das ich mich gegen solchem / so mir ob  
Zwanzig tausent gülden jerlicher nützung wie in  
endwendung des Eislebeschen Berges / vber alle  
andere angezeigte beschwert / mit solchem gewalt  
zunemen haben vnderstehen dörfen / Auffgelent  
vnd die verursachte gegen wehr gebraucht hab/  
vnd wann sie mir gleich nichts genomen noch ent  
went hetten / sondern nicht lenger dann auff vierzes  
hen tag einen stillstand gegen mir willigen wollen/  
wenn gleich kein geschworne Erbuertrag verhan  
den / So hetten sie mir allein mit solcher absag  
mehr dann zuviel vrsach / dardurch ich auch nichts  
gegen jnen was ich zu meiner noturfft vorgevent  
hette / vorbrechen können gegeben / Sondern weil ein  
yder verstendiger leichtlich abnemen kan / was ein  
angekündigter stillstand nach geendeter zeit auff  
im treget / so wirdt mich menniglich leichtlich vnd  
wol entschuldigt wissen / das ich mit meinem vornes  
men / darzu ich von den andern Grauen wie anges  
zeigt gedrungen / nichts vnuerwart noch vnuerse  
hens wider Recht / vielweniger wider gelobte vnd  
geschworne vertreg / welche nicht ich sondern die an  
dern Grauen verbrochen / vnd sie der vnwürdig ges  
macht / gehandelt hab. Sondern der verstand  
Herrn vnd Knecht ist aus solcher bezigtigung / das  
sie mich als den so sie so hoch wie ermelt beschwert /  
E Das seine

Das seine mit angezeigtem gewalt genomen/die die  
ner geblocket vnd gestocket/das entwente Erz/wa  
gen vnd pferdt allein nich behalten / sondern vber  
die entwendung ob zwanzig tausent gülden jers  
lichs nutz/in den Anstand nicht lenger dann auff  
vierzehen tag willigen wollen/leichtlich vnd wol zus  
uernemen. Vnd solt mir zum höchsten entgegen  
sein / wann sie der geringeste vrsach eins gegen mir  
hätten / so sie gegen mir haben handeln dörfen.  
Demnach so wil ich also die vnersindliche/vermeinte  
schmehe / so mir die andern Grauen mein Brüder  
vnd Vettern (Gott lob) vnerschult haben auff  
legen dörfen vnd doch selbst gethan haben dermass  
sen / das ich jnen wol gönnen wold / das sie es mit  
solchen Ehren / wie ich mein handlung verantwor  
ten kan/anch verantworten mochten/hiemit abges  
lenet haben. Vnd ob ich jre verbrechung wol  
höher dann gescheis anzuzeigen wüfte / so wil ich  
doch solchs dem Almechtigen zu dancksagung/  
das er mich vor dem / so sie mir vnerschult auffge  
leget vnd selbst verhandelt haben gnediglich behut/  
aus Christlicher gedult vnderlassen. Vnd dieweil  
der Almechtige seiner gethane verheischung nach/  
den Gerechten nicht verlassen kan/so werden sie mit  
dem/so mir aus Götlicher verleihe zustendig / nicht  
also weg lauffen. Ob auch wol der Almechtige  
jnen die vergeltung / wo sie auff jrer verstockunge  
vnd vnbusfertigen verbitterung verharren / one als  
len zweiffel / das auch niemands die Welt solt nes  
men / an jrer stad zusein / verschaffen wirdet / Der  
halb

halb ich auch / wenn es des Almechtigen wille vnd  
schickunge were / wol mochte leiden / das sie sich bes  
erten / vnd der schweren straff / so zeitlich vnd  
Ewig volgen wirdt / mochten vbrig sein / vnd ich  
mich ungeacht / was gegen mir gehandelt / aus dem  
ich gerne als ein Christ wolt befunden werden / mit  
Gottes hülffe also gernem erzeigen vnd halten wol  
de / dadurch man an mir / noch sowol als zuuorn /  
kein mangel spüren solde / So wil ich doch wenn  
der Almechtige mir die vergeltunge aufflegen  
wirdt hoffen / sein Götliche Almechtigkeit werde  
also bey mir sein / dadurch ich auch solche mit ganz  
em ernst / thun vnd vorbringen werde. Vnd ob  
ich wol hie beuorn vmb viel tausent gülden ges  
bracht vnd benachteiligt bin worden. So haben  
darüber die andern Grauen / einen losen vernichten  
Haben Wolff Buchern genant Fünff vnd zwanz  
zig tausent gülden von dem meinen (wie ich bez  
richt) zuendrichten / vor den schaden / so er von mie  
jme begegnet / hat anzihen versprechen dörffen / do  
er doch seiner verhandlung nach / leib vnd gutt ver  
wirckt / ungeacht ob der schaden so er aus seiner ver  
wirckung gelitten / wann im gleich der het sollen zale  
werden / mit Drey tausent gülden kan oder mag dar  
gethan werden. Haben noch darüber / wider mich  
etlich Reuter vnd Fusuolck / ins Stiffte Ferdn vor  
Rotenburg geschickt / vnd meinen Gleubigern den  
Fünfften theil auff meinem antheil / was auff solche  
Reuter vnd Knechte gangen / auff das ich mich selbst  
vertreiben solt / Also das man ire vnzeitige handel  
E ij lunge

lung / ye sehen vnd spüren möge zurechen dörffent  
schicken sich auch also in das werg / das sie mich an  
keinem orth gerne leiden / oder vmb ires geitzes wil  
len / lebendig wissen wolten / Vnd ob wol der andern  
Grauen Vater / sampt beiden seinen Brüdern / inen  
ein solche mergliche schult gelassen / das auch nicht  
möglich / wenn es one den Newe gemachten nutz / so  
der Almechtige durch mich der Herschafft hat ans  
richten lassen gewesen / das sie hetten zalen / vnd die  
Herschafft vnd iren theil erhalten mögen / vnd mir  
gegen solchem keine veruolgun / sondern nach  
Gott auch danck geböret. So befinden Ewer  
Chur vnd Fürstlichen Gnaden liebden vnd jr / wie  
Gott gedancket / vnd mit welcher vnzeitigkeit  
mir vergeltung geschicht. Dem Almechtigen  
Gott sey aber lob vnd danck gesagt / das er mich  
in solchen beschwerden / gnediglich vnd Väterlich  
erhalten hat / Der wolle mich auch forder gnedig  
lich stercken / vnd erhalten / Amen. Vnd bitte  
hirauff Vnderthenig / Dienstlich / Freuntlich vnd  
gesin guttlich Ewer Chur vnd Fürstlichen Gna  
den Liebden vnd jr / wolten vmb des grossen vnd  
vnerhörten vnrechten willen / welches one allen  
zweiffel vngestraft nicht bleiben kan / mit mir ein  
gnedig / freundlich vnd guttwillich gedult tragen /  
mich in gnedigen / freundlichen vnd guttwilligen  
benehl haben. Vnd wann der Almechtige / die  
genad verleihen wirdt / das solcher freuel vnd  
gewalt so an mir geschen gestraft soll werden /  
Als

Als denn mit gnediger hülff / Rath vnd beistand  
zu straff solches grossen / wider gelobten vnd  
geschwornen vertrege vnuerursacht / vnerhörten  
vnrechten / aus Christlichem gemüthe nicht ver-  
lassen. Das erbit ich mich vmb Ewer Chur-  
vnd Fürstlichen Gnaden / Liebden vnd  
Euch vnderthenig / dienstlich / freundlich /  
zuverdienen vnd günstiglich zu  
beschulden / Actum den Achte-  
zehen tag Decembris  
Anno etc. 48.



Gedruckt in der löb-  
lichen Stad Hannover durch  
Henningk Rüdern.  
M. D. XLIX.

Na 7819<sup>o</sup> CA

Geometrie in der Höhe  
nach dem Pappus durch  
Pappus von Alexandria  
M.D.XLIX.

116



Pom Xa 2814<sup>g</sup>, QK

ULB Halle

3

004 798 171







# Die andern Grauer

Wansfelt / haben Graff All-

ten frem Bruder vnd Vettern / in zweien jren  
ckten ausschreiben aufflegen dörffen. Als  
r one redliche / rechtmessige vrsach / wider  
te vnd gesworne vertreg / vnuersehens ge  
elt / jre Herrschafft tethlich vberfallen /  
t / Schloss / Flecken vnd Dörffer eingenos  
haben. Diweill sie dann ( vngeacht mit  
hen vnfügen sie itziger zeit sein Herrschafft  
n vnd besizen ) jnen darüber also vnerschulte  
vnd gelimpff / zuschmechen haben vnderstehen  
n. So ist auff solche vnersintliche aufflag / sein  
ngene verantwortung nachuolgend zuvernes  
a / der hoffnung ein yeder Christ / werde zu ers  
undung der warheit / solche zuuerlesen  
vnbeschwert sein.



Pfalm 37.  
Der gerecht bleibt vnuerlassen.  
Pfalm 53.  
Es die hülff aus Syon keme / So würden sich Isra  
rewen vnd Jacob frölich sein.  
Pfalm 69.  
Esie das sie nichts sein vnd innwerden / das  
herrscher sey in Jacob / in aller Welt / Sela.  
Pfalm 68.  
recht wirt sich frewen / wann er solche rach sichte  
wirt seine füß baden / in der Gotlosen blut.  
Leut werden sagen / der gerechte wirt sein ya ge  
n / Es ist ya noch Gott Richter auff Erden.